

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



1. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 28.12.2001

Nr. 02/2001

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 12.06.1997 Seite 2
- Präambel
 Inhaltsverzeichnis
- § 1 Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 12.06.1997 wird wie folgt geändert
- § 2 Inkrafttreten
1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02.10.2001 Seite 3
- Präambel
 Inhaltsverzeichnis
- § 1 Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert
- § 2 Inkrafttreten
1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.03.2001 Seite 4
- Präambel
 Inhaltsverzeichnis
- § 1 Die Entwässerungssatzung vom 09.03.2001 wird wie folgt geändert
- § 2 Inkrafttreten
2. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ vom 07.12.1999 Seite 4
- Präambel
 Inhaltsverzeichnis
- § 1 Die Entgeltsatzung vom 07.12.1999 wird wie folgt geändert
- § 2 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenbomer Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co KG / Druck & Satz Großräschen

Auflage: 15.000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

INHALTSVERZEICHNIS

2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996 Seite 5

Präambel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996 wird wie folgt geändert

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

*Gebührentarif

3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des GWAZ vom 22.05.1996 Seite 7

Präambel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996 wird wie folgt geändert

§ 2 1. Änderung der Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

§ 3 Inkrafttreten

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231).

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit ab 01.01.2002 jährlich 35,79 €.

2. Im § 8 Absatz (2) wird der Betrag 5.000,00 Deutsche Mark durch 2.500,00 Euro ersetzt.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 12.06.1997

Präambel

Auf Grund der

- §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154),

- §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes

- § 8 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)

- sowie §§ 1 ff. und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I. S. 14)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 12.06.1997 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Ham
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter, beschlossen am 11.12.2001 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 37/01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung der
Abwassergebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des GWAZ
vom 02.10.2001**

Präambel

Auf Grund der

- §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398); in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – Bbg. Abw. AG) vom 08. Februar 1996

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. VV 32/01 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgende neue Fassung

§ 8 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage als öffentlich – rechtliche Einrichtung des GWAZ wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2002 3,10 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab 01.01.2002 1,55 € je Kubikmeter.
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr ab 01.01.2002 0,99 € je Kubikmeter.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die Ableitung von Abwasser aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen und anderen zeitweiligen Einleitungen erhebt der Verband eine Gebühr von 0,99 € je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanäle bzw. 1,55 € je Kubikmeter für Einleitungen in Mischkanalisationssysteme.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkal-schlamm auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt

- für sonstige Einleiter 3,58 € je Kubikmeter.

2. Im § 10 wird im Absatz (1) der Betrag 250,00 Deutsche Mark in 125,00 Euro und im Absatz (2) der Betrag 10.000,00 Deutsche Mark in 5.000,00 Euro geändert.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 11.12.01 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 28 / 01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung der
Entwässerungssatzung vom
09.03.2001**

Präambel

Auf Grund der

- §§ 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13 S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231)
- §§ 4 und 8 der Verbandssatzung des GWAZ vom 22. Mai 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 22 vom 28.06.1996), zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.10.2001

hat die Verbandversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. VV 36/01 folgende 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungssatzung vom 09.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz (3) der Betrag 10.000,00 Deutsche Mark in 5.000,00 Euro geändert.
2. Im § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel wird in Absatz (2) der Betrag 100.000,00 Deutsche Mark in 50.000,00 Euro geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154).

- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. VV 28 / 01 folgende 2. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ beschlossen:

§ 1

Die Entgeltsatzung vom 07.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Jahresgrundpreis im Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, gestaffelt von

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	30,68 €
Qn 6,0 m ³ /h	171,79 €
Qn 10,0 m ³ /h	766,94 €
Qn 15,0 m ³ /h	1533,88 €
Qn 40,0 m ³ /h	1809,97 €
Qn 60,0 m ³ /h	2040,05 €

2. Der § 2 Jahresgrundpreis erhält im Absatz (3) folgende neue Fassung:

(3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

Jahresgrundpreis (€/Jahr) x Tage des Abrechnungszeitraumes
365 Tage/Jahr

3. Der § 3 Verbrauchspreis (Wasserpreis) erhält im Absatz (2) folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt 1,72 €/m³ (Nettopreis) zuzüglich des zur Zeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.

4. Der § 5 Wasserabnahme für Sonderzwecke erhält folgende Fassung:

(1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden erhoben:

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.03.2001, beschlossen am 11.12.2001 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 36/01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ vom 07.12.1999

Präambel

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 €/Tag
ab 91 Tage	0,51 €/Tag
Mindestmietentgelt	5,11 €
Wasserpreis je m ³ (netto)	1,72 €
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 €

Miete und Wasserpreis gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 €
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 €

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ, beschlossen am 11.12.01 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 28 / 01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996

Präambel

Auf Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 154)
- der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)
- §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13 S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. VV38/01 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. 05. 1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz (4) wird der Betrag 50,00

Deutsche Mark in 25,00 Euro geändert.

2. Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 ^{1/2} zeilig	3,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite	5,00 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00 €
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Gebühr für Ablichtungen	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2	Computerausdrucke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*	
2.3.1	je DIN A 4 Seite	5,00 €
2.3.2	je DIN A 3 Seite	8,00 €
2.3.3	je DIN A 2 Seite	13,00 €
2.3.4	je DIN A 1 Seite	26,00 €

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 11.12.2001 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 38/01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des GWAZ vom 22.05.1996

Präambel

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

- der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 11.12.2001 mit Beschluss Nr. VV 35 / 01 folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 22.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz (3) wird der Betrag 10.000 Deutsche Mark durch 5.000 Euro ersetzt.
2. Im § 11 Absatz (2) wird der Betrag 100.000 Deutsche Mark durch 50.000 Euro ersetzt.

§ 2

1. Änderung der Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

1. Im Punkt 5. Absatz (10) wird der Betrag 100,00 Deutsche Mark durch 50,00 Euro ersetzt.
2. Im Punkt 6. Absatz (5) wird der Betrag 1000,00 Deutsche Mark durch 500,00 Euro ersetzt.
3. Der Punkt 15 erhält folgende neue Fassung:

15. § 27 AVB WasserV

Zahlung, Verzug

(1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	2,05 €
2. Mahnung	5,11 €
3. Mahnung	7,67 €
Nachinkasso	10,23 €

(2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen nach BGB.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Guben, den 11.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung, beschlossen am 11.12.2001 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 35/01, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12.12.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher